

| | | |
|----------------------|------------------|--|
| Beschlussvorlage | | Drucksachen-Nr.: VIII/2015/243 |
| Wirtschaftsausschuss | öffentlich | 24.11.2015 |
| Kreisausschuss | nicht öffentlich | 09.12.2015 |
| Kreistag | öffentlich | 09.12.2015 |

Tagesordnungspunkt

Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Hage ("Wasserschutzgebietsverordnung Hage")

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 91 Abs. 1, 129 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung wird durch die beigefügte Verordnung „Wasserschutzgebietsverordnung Hage“ das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Norden GmbH festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Mit Bescheid des Landkreises Aurich vom 06.08.2009 wurde den Wirtschaftsbetrieben Norden GmbH (jetzt Stadtwerke Norden GmbH) die Entnahme von 2 Mio. m³ Grundwasser für die Trinkwasserversorgung der Stadt Norden und der Samtgemeinde Hage pro Jahr für den Zeitraum von 30 Jahren bewilligt.

Da das derzeitige Wasserschutzgebiet Hage (Wasserschutzgebietsverordnung vom 13.03.1978) nicht mehr den tatsächlichen hydrogeologischen, bodenkundlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen entspricht, wurde bereits im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 06.08.2009 die Anpassung der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Hage für fachlich erforderlich gehalten und die Wirtschaftsbetriebe Norden GmbH als Betreiber des Wasserwerkes Hage aufgefordert, einen entsprechenden Antrag beim Landkreis Aurich zu stellen. Die abschließenden Unterlagen liegen zwischenzeitlich vor. Das förmliche Verfahren wurde im August 2014 eingeleitet.

Gemäß § 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ist der Landkreis Aurich als Untere Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zuständig.



Die vorliegende Wasserschutzgebietsverordnung besteht aus dem Verordnungstext, der Übersichtskarte sowie weiteren Detailkarten.

Die in der Verordnung rot dargestellten Schutzbestimmungen stimmen mit den landesweit gültigen Bestimmungen der „Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten“ (SchuVO) überein.

Das förmliche Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Als Träger öffentlicher Belange haben die Gemeinde Großheide, die Samtgemeinde Hage, der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD), der Landwirtschaftliche Hauptverein Aurich (LHV), die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland in Aurich (LWK) Einwendungen erhoben.

Die Gemeinde Großheide führte an, dass sie sich durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes in ihrer Handlungs- und Entwicklungsmöglichkeit eingeschränkt sehe und forderte statt der Genehmigungspflicht im Bereich der Ausweisung von Baugebieten und dem Bau von Abwasserleitungen nur eine Abstimmungsverpflichtung zwischen Gemeinde und Landkreis. Dieser Forderung kann in der Verordnung nicht entsprochen werden. Der Genehmigungsvorbehalt dient dem vorsorgenden Trinkwasserschutz. Die Bestimmungen stellen sicher, dass bei der Ausweisung von Baugebieten wasserschützende Maßnahmen in den vorgesehenen Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.

Die Samtgemeinde Hage führte in ihrer Stellungnahme aus, dass eine Bebauung auch in der Schutzzone II grundsätzlich möglich sein müsse. Die vorliegende Schutzgebietsverordnung verbietet eine Bebauung in dieser engeren Schutzzone.

Die Schutzzone II umfasst die engere Schutzzone der einzelnen Förderbrunnen (Nahbereich der Brunnen). Die Grenze der Schutzzone verläuft in einem Radius von 100 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden einzelnen Grundwasserförderbrunnen. Die Ermittlung der Abgrenzung erfolgte anhand der bundesweit geltenden technischen Regeln zur Abgrenzung der Schutzzonen (Technische Regel Arbeitsblatt W 101 Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW)) und entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Der Schutzzone II kommt durch die unmittelbare Nähe zu den Förderbrunnen ein sehr starker Schutzcharakter zu. Eine Bebauung ist zwar auch hier nicht vollständig ausgeschlossen, eine Befreiung von dem o. g. Verbot kommt jedoch nur unter Auflagen in Betracht.

Die Schutzzone II bleibt in ihrer geplanten Form bestehen.

Die Beteiligung der Landwirtschaft erfolgte in mehreren Informationsgesprächen mit den Interessenvertretungen der Landwirtschaft sowie der Landwirtschaftskammer Aurich (Wasserschutzberatung). Die Landwirte wurden in einem Vor-Ort-Termin über die geplante Schutzgebietsverordnung informiert.

In den Gesprächen waren die Ausbringung von Wirtschaftsdünger und mineralischem Dünger sowie deren Beschränkung, die Anlagen zur Lagerung von organischen Düngern und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beherrschende Themen.



Zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und mineralischen Düngern (Schutzbestimmung Nr. 9.1.1.2 (Wirtschaftsdünger) und 12.1.3 (mineralische Dünger)) bei der Maisbestellung forderten der LHW und die LWK eine flexiblere Regelung der Ausbringungszeiten. Sie schlugen die Ausbringungsmöglichkeit „Vier Wochen vor der Aussaat“, bzw. eine Vorverlegung des Ausbringungstermins auf den 15. März eines jeden Jahres (anstatt des 31. März eines jeden Jahres) vor. Der Forderung kann nicht entsprochen werden. Um die Gefahr der Auswaschung von Nitrat zu reduzieren, soll der Ausbringungszeitpunkt des Düngers möglichst dicht mit dem Verbrauch der Pflanze zusammen liegen. Aus pflanzenbaulicher Sicht ist eine frühere Ausbringung nicht erforderlich.

Im ursprünglichen Verordnungsentwurf war ein Verbot für das Lagern von organischen Düngern in vorhandenen baugenehmigten Behältern ohne Leckageerkennung in Zone III a vorgesehen (Schutzbestimmung Nr. 20.1.3). Nach umfangreicher fachlicher Abwägung kam man zu dem Ergebnis, dass auch mit einer die Landwirtschaft weniger belastenden Genehmigungspflicht für diese Anlagen in der Schutzzone III a die Ziele des vorsorgenden Trinkwasserschutzes gewährleistet werden können. Diese Anlagen unterliegen bereits der Überwachung durch die Untere Wasserbehörde im Rahmen der landesweit geltenden „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung- VAwS -)“ vom 17. Dezember 1997.

Die Schutzbestimmung Nr. 11.1 (Begrenzung der Düngung auf 120 kg/ ha Stickstoff bei Überschreitung der Nitratkonzentration im Rohwasser) wurde nach umfangreicher fachlicher Diskussion mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst geändert. Zunächst war vorgesehen, die Begrenzung der Düngung auch in Abhängigkeit von einer Überschreitung der gemessenen Nitratkonzentration in oberflächennahen Grundwassermessstellen vorzunehmen. Aufgrund der geologischen Beschaffenheit des geplanten Wasserschutzgebietes ist der Ausbau eines repräsentativen flach verfilterten Gütemessstellennetzes nicht möglich, so dass die erste Alternative dieser Schutzbestimmung ersatzlos gestrichen wurde. Die Schutzbestimmung kommt nunmehr zum Tragen, wenn die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser des Vorjahres einen Wert von 40mg/l übersteigt. Dann ist die Stickstoffzufuhr auf 120 kg/ha zu begrenzen

Die Schutzbestimmung Nr. 23 (Anwenden von Pflanzenschutzmitteln) wurde nach fachlicher Diskussion und unter Berücksichtigung der aktuellen Untersuchungsergebnisse des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und des Landesgesundheitsamtes angepasst. Es wird jetzt stärker differenziert zwischen den Wirkstoffen von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden und deren relevanten und nicht relevanten Metaboliten.

Es gab zwei private Einwendungen.

Die Einwander bezogen sich in ihrer Argumentation auf die Einschränkung der Nutzbarkeit ihrer Grundstücke durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes in der vorliegenden Form und auf einen damit einhergehenden unverhältnismäßigen Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eigentum. Insbesondere die Ausweisung und Begrenzung der Schutzzone II wird in Frage gestellt. Die Grenzen der Schutzzone II wurden nach den anerkannten Regeln der Technik (hier Arbeitsblatt W 101 des DVGW) festgelegt und entsprechen auch der Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden. Unter Beteiligung der Fachbehörden (GLD



und LBEG) wurde festgestellt, dass die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich der Schutzzone II keine Besonderheit des Einzelfalls aufweisen, die eine engere Zonierung sachlich gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Festlegung des Radius von 100 m um jeden Förderbrunnen sichert vielmehr die Einhaltung des mindestens geforderten Schutzstatus für diesen sensiblen Bereich.

Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Die Wasserschutzgebietsverordnung und die damit verbundenen Schutzanordnungen mit den daraus resultierenden Beschränkungen stellen keine Enteignung dar, sondern eine Inhaltsbestimmung des Eigentums im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 des Grundgesetzes. Sie aktualisieren die Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Gewässer sind -losgelöst vom Grundeigentum- einer öffentlich rechtlichen Benutzungsordnung unterstellt. Das Recht des Eigentümers zur Einwirkung auf das Grundwasser ist ohne Gestattung grundsätzlich ausgeschlossen. Den Einwendungen kann daher nicht gefolgt werden.

Der jetzt vorgelegte Verordnungsentwurf ist das Ergebnis eines umfangreichen fachlichen Abwägungsprozesses und der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen.

Dem Verordnungsentwurf beigelegt ist eine Übersichtskarte (im Maßstab 1:20.000) zum Wasserschutzgebiet mit einer flurstücksgenauen Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen. Auf Anfrage werden Detailkarten (im Maßstab 1:5.000) hierzu in Papierform übersandt.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. März 1978 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich) außer Kraft.

| Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr: | | | Betrag: | |
|--|--|--|---|-----------|
| Haushaltsmittel vorhanden | Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden | Deckung üpl./apl. Ausgabe | Folgekosten/Jahr | Sonstiges |
| Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> | Budget <input type="checkbox"/> | | Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> | |
| Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto: | üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/> | Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto: | Betrag: | |

| | |
|---|--|
| Erstellungsdatum: 16.11.2015 | Unterschrift In Vertretung gez. Dr. Puchert |
|---|--|

Anlagenverzeichnis:

1. Verordnung des Landkreises Aurich über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Hage (Wasserschutzgebiets-verordnung Hage)
2. Übersichtskarte_WSG Hage_1_20000

